

HSD NR. 559

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

21.08.2017
Nummer 559

Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 21.08.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 18.02.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 439) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um die Ziffer 5. ergänzt:
„5. Taxation Dual“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 wird wie folgt geändert:
„Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren professoralen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“
3. § 9 Absatz 3 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:
„Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50% der auf einen Studiengang entfallenden Leistungspunkte begrenzt.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:
„Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.“
- b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit erfolgt nach § 63 Abs. 5 HG NRW durch die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule.“
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Ein Plagiat ist ein Täuschungsversuch im Sinne des Absatzes 4 und liegt insbesondere dann vor, wenn bei der Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhalts aus anderen Werken oder Quellen ohne Angabe dieser übernommen und/oder übersetzt werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann zur Aufdeckung von Täuschungsversuchen in Form von Plagiaten veranlassen, dass verschriftlichte Prüfungsleistungen mit Hilfe einer Software oder anderer technischer Hilfsmittel überprüft werden. Zu diesem Zweck kann die Prüferin bzw. der Prüfer verlangen, dass bei der Abgabe verschriftlichter Prüfungsleistungen durch die Kandidatinnen und Kandidaten eine digitale Version auf einem nicht wiederbeschreibbaren Datenträger (z.B. CD/DVD etc.) in einem allgemein lesbaren Dateiformat (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beigefügt wird.“
- d) Absatz 7 und 8 erhalten die Nummerierung 8 und 9.
5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Im Kolloquium sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie die Fähigkeit besitzen, die Bachelor-Thesis präsentieren, sie in einer kritischen Fachdiskussion vertreten und Bezüge der Bachelor-Thesis zu den anderen Inhalten des Studiums herstellen zu können.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:
„Die jeweilige Prüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) kann weitere Prüfungsformen, eine von Satz 2 abweichende Prüfungsdauer sowie mehrere Prüfungen pro Modul definieren, wenn die Überprüfung des angestrebten Lernziels eines Moduls dies erfordert.“
- b) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(10) Modulprüfungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) als in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ausgewiesen werden, können höchstens zweimal wiederholt werden.“
- c) Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 10 wird um die folgenden Sätze 2-7 ergänzt:
„Kandidatinnen und Kandidaten, die in dem gemäß Studienverlaufsplan vorgesehenen

Fachsemester oder früher eine Modulprüfung erfolglos ablegen, können, wenn auch beide Wiederholungsversuche gemäß Satz 1 nicht bestanden werden, gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, dass der erste Prüfungsversuch zum Freiversuch erklärt und ein weiterer (vierter) Prüfungsversuch eingeräumt wird. Die Regelung gemäß Satz 2 gilt nicht, wenn einer der erfolglosen drei Prüfungsversuche aus einer Handlung oder einem Unterlassen im Sinne des § 11 Abs. 2, 4-6 resultiert. Kandidatinnen und Kandidaten, die in dem gemäß Studienverlaufsplan vorgesehenen Fachsemester oder früher eine Modulprüfung im Erstversuch erfolgreich ablegen, können gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, diese Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung in einem späteren Semester innerhalb der Regelstudienzeit erneut ablegen zu dürfen (Verbesserungsversuch); das bessere Prüfungsergebnis geht in die Modulnote ein. Freiversuche nach Satz 2 und/oder Verbesserungsversuche nach Satz 4 können in demselben Bachelorstudiengang insgesamt maximal dreimal genehmigt werden. Bei der Bestimmung, ob die Ablegung einer Modulprüfung in dem nach dem Studienverlaufsplan bestimmten Fachsemester erfolgt, bleiben durch den Prüfungsausschuss die Semester unberücksichtigt, während welcher die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen langer schwerer Krankheit, Beurlaubung, umfangreicher Gremientätigkeit an der Hochschule Düsseldorf oder eines der in § 6 Abs. 6 für einen Nachteilsausgleich genannten Grundes an der Fortführung eines Studiums in Regelstudienzeit gehindert war. Die Sätze 2 bis 6 gelten nicht für die Prüfungen Bachelor-Thesis und Kolloquium."

e) Folgender Absatz 18 wird angefügt:

„(18) Soweit als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul bzw. einer Modulprüfung eine Mindestanzahl an Credits vorgeschrieben ist, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen bei Fehlen der erforderlichen Anzahl an Credits in Härtefällen auf Antrag der bzw. des Studierenden die Zulassung zur Prüfung erteilen. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn die bzw. der Studierende die Umstände, die den Erwerb der notwendigen Anzahl an Credits verhindern, nicht zu verschulden hat und durch Nichtablegung der Modulprüfung empfindliche Nachteile für die Fortführung des Studiums zu erwarten sind. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nur dann möglich, wenn nicht mehr als maximal 20 % (Nachkommastellen werden abgeschnitten) der notwendigen Credits fehlen. Satz 1 und 2 sind nicht auf die Anmeldung zur Bachelor-Thesis anwendbar.“

7. § 21 Absatz 1 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:

„Wurde die Bachelorprüfung in der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt, wird im Zeugnis unter Bemerkungen hierauf hingewiesen.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

ARTIKEL III

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 18.02.2016 wird unter Einbeziehung der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 02.08.2017 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 09.08.2017.

Düsseldorf, den 21.08.2017

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Felicitas G. Albers